

Version 1.3
Weisungscharakter Fallmanagement
AV Jugend, AV 25plus, AV 50plus

gültig ab: 01.03.2011
gültig bis:

Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II

Die folgende Handreichung basiert auf der ab 01.01.2009 geltenden Rechtslage und ersetzt alle Handlungsanweisungen des Jobcenters Landkreis Göttingen, u. A. für die Standorte Hann. Münden, Duderstadt, Göttingen-Land und Bereich der Stadt Göttingen zum Einstiegsgeld.

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Erforderlichkeit

Auf Leistungen im Rahmen des [§ 16 b SGB II](#) besteht kein Rechtsanspruch, d.h. die Förderung steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Die Gewährung einer Leistung nach § 16 b SGB II erfolgt einzelfallbezogen. Ermessenserwägungen haben neben der Erforderlichkeit immer auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen und sind aktenkundig zu dokumentieren.

kein Rechtsanspruch

Einzelfall

Ermessen

Inhalt:

1.	Personenkreis und allgemeine Förderungsvoraussetzungen	Seite	<u>2</u>
2.	Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit	Seite	<u>2</u>
	2.1 Förderungsvoraussetzungen	Seite	<u>2</u>
	2.2 Dauer der Leistungsgewährung	Seite	<u>3</u>
	2.3 Entfallen der Förderung	Seite	<u>3</u>
3.	Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	Seite	<u>3</u>
	3.1 Förderungsvoraussetzungen	Seite	<u>3</u>
	3.2 Dauer der Leistungsgewährung	Seite	<u>5</u>
	3.3 Entfallen der Förderung	Seite	<u>5</u>
	3.4 Erneute Beantragung von Einstiegsgeld	Seite	<u>5</u>
4.	Förderhöhe	Seite	<u>5</u>
	4.1 Einzelfallbezogene Bemessung	Seite	<u>5</u>
	4.2 Pauschale Bemessung	Seite	<u>6</u>
5.	Comp.Ass	Seite	<u>7</u>

1. Personenkreis und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewährt werden, die vor Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, für welche das Einstiegsgeld beantragt wird, arbeitslos sind. Als arbeitslos gelten gem. [§§ 16, 119 ff. SGB III](#) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Beschäftigungslosigkeit) bzw. die eine Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende/r Familienangehörige/r mit einem Umfang von weniger als 15 Wochenstunden ausüben.
- allg. Voraussetzungen**
Arbeitslosigkeit
- (2) Die Förderung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung davon auszugehen ist, dass trotz des erzielten Einkommens aus der sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit vorerst weiterhin Hilfebedürftigkeit bestehen wird. Sie kann im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
- Vorliegen von Hilfebedürftigkeit**
- Das Einstiegsgeld bleibt bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit als Einkommen unberücksichtigt.
- keine Berücksichtigung als Einkommen**
- (3) Einstiegsgeld soll nur dann erbracht werden, sofern durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit begründete und nachhaltige Aussicht darauf besteht, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums (1 bis 2 Jahre) durch die erzielten Erwerbseinkünfte überwunden wird. Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.
- Überwindung der Hilfebedürftigkeit**
- (4) Die Gewährung des Einstiegsgeldes muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein.
- Erforderlichkeit**
- (5) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
- Gesetz und gute Sitten**
- (6) Die Förderung mit Einstiegsgeld ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zu begleiten. Die Spezifizierung von Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung und im Einstiegsgeld-Bewilligungsbescheid vereinbart werden.
- Eingliederungsvereinbarung**
- (7) Sofern die Tätigkeit entfällt oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

2. Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Neben den unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen gelten für das Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit folgende weitere Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Gefördert wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Hierfür muss ein Arbeitsvertrag oder eine Einstellungszusage des Arbeitgebers vorliegen.
- zus. Voraussetzungen bei soz.vers.pfl. Tätigkeit**
Arbeitsvertrag od. Einstellungszusage

(2) Die Erwerbstätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Mindest-
stundenzahl

(3) Die Förderung von Einstiegsgeld darf keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II (z. B. Fahrt- und Weiterbildungskosten, Mobilitätshilfen) ersetzen oder aufstocken.

Umgehungs-
und
Aufstockungs-
verbot

2.2 Dauer der Leistungsgewährung

(1) Die Dauer der Förderung orientiert sich an der vorhergehenden Arbeitslosigkeit und wird wie folgt festgelegt:

Dauer der
Förderung

Dauer der Arbeitslosigkeit	Förderdauer	Degression um 50% des Grundbetrages des Einstiegsgeldes
bis 1 Jahr	bis zu 6 Monate	
1 bis 2 Jahre	bis zu 12 Monate	
2 bis 3 Jahre	bis zu 18 Monate	ab dem 13. Monat
ab 3 Jahren	bis zu 24 Monate	ab dem 13. Monat

(2) Überschreitet der Förderungszeitraum eine Dauer von 12 Monaten, wird der Grundbetrag des Einstiegsgeldes um 50 Prozent des ursprünglichen Fördersatzes abgesenkt (siehe auch Erläuterungen zur Förderdauer).

Absenkung

(3) Zunächst ist eine Förderdauer von 3 bis 6 Monaten vorgesehen. Anschließend ist in Absprache mit dem Fallmanagement über eine weitere Förderung neu zu entscheiden.

anfängliche
Förderdauer

2.3 Entfallen der Förderung

Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit, d.h. sie entfällt bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Entfallen der
Förderung

3. Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Neben den unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen gelten für das Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit folgende weitere Förderungsvoraussetzungen:

zus. Voraus-
setzungen bei
selbst. Tätigkeit

(1) Gefördert wird die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Eine selbständige Tätigkeit ist gegeben, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit i. S. d. [§ 2 Einkommenssteuergesetz \(EStG\)](#) erzielt werden und eine Gewerbeanmeldung bzw. eine Anmeldung beim Finanzamt vorliegt.

Erzielung von
Einkünften

Gewerbean-
meldung / An-
meldung FA

(2) Die selbständige Tätigkeit muss hauptberuflichen Charakter haben. Dies ist der Fall, wenn der/die Gründer/in durch die unter (3) genannten Unterlagen

mind. 15
Wochenstunden

glaubhaft machen kann, dass die selbständige Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden umfasst.

- (3) Eine Bewilligung scheidet grundsätzlich aus, wenn die Förderung einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit beantragt wird, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Tätigkeit (wie z. B. der Übergang von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit) bestehen. **Förderabschluss bei bestehender Selbständigkeit**
- (4) Der/ die Gründer/in muss geeignete Unterlagen zur Beurteilung des Gründungsvorhabens einreichen. Dabei handelt es sich um **Beurteilung des Gründungsvorhabens**
- ein durch eine Fachberatungsstelle (z.B. Mobil, Kammern, Steuer- u. Wirtschaftsberater) ausgestelltes Gutachten zum Gründungsvorhaben **Gutachten**
 - sowie um einen Geschäftsplan mit folgenden Bestandteilen: **Geschäftsplan**
 - Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens
 - Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
 - Umsatzkalkulation
 - Rentabilitätsvorschau für die ersten 2 bis 3 Geschäftsjahre und
 - Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe.
- Um dem/der Gründer/in bei der Erstellung der geforderten Unterlagen im Rahmen einer vorbereitenden Beratung und Qualifizierung Unterstützung leisten zu können, kann die Teilnahme an **Beratungsangeboten** und an **inhaltlich geeigneten Maßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III („Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“)** und/oder an einer geeigneten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gem. **§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III** gefördert werden. **Beratung und Qualifizierung**
- (5) Sind Schwierigkeiten in der Anfangsphase der Gründung offensichtlich (z. B. unzureichende Auftragssituation, mangelnde Liquidität), bietet sich möglicherweise das ESF-Programm „Gründercoaching Deutschland“ als unterstützende Beratung an. Um einen Zuschuss (90 Prozent des Beraterhonorars) zu den Kosten für das Coaching zu erhalten, muss der/die Gründer/in noch im ersten Jahr seiner Selbständigkeit einen Antrag bei den Regionalpartnern der KfW stellen. Das sind die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern. Den Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Kosten muss der/die Gründer/in selbst tragen. Eine Förderung des Eigenanteils ist über §§ 16c, 16f SGB II sowie § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht möglich. **Nachgründungscoaching über die KfW Mittelstandsbank**
Förderung des Eigenanteils nicht möglich
- (6) Die Erbringung des Einstiegsgeldes schließt die Gewährung weiterer Existenzgründungshilfen nach **§ 16c Abs. 2 SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen)**, die einem anderen Zweck als das Einstiegsgeld dienen, nicht aus. **weitere Existenzgründungshilfen**
- (7) Für Arbeitslose, die sowohl Arbeitslosengeld I als auch Arbeitslosengeld II beziehen (Aufstocker), sind im Falle der Förderung einer Existenzgründung die Leistungen des SGB III (Gründungszuschuss gem. **§ 57 SGB III**) vorrangig. Da der Gründungszuschuss ein anrechenbares Einkommen darstellt und das Einstiegsgeld eine andere Intention verfolgt, führt dies nicht zum Ausschluss von Einstiegsgeld. **Bei Aufstockern Vorrang der SGB III – Förderleistung Gründungszuschuss**

3.2 Dauer der Leistungsgewährung

- (1) Der Zuschuss soll zunächst für eine Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Nach einer Förderdauer von sechs Monaten ist eine Verlängerung um max. 18 Monate möglich, die aber nicht als Ganzes, sondern jeweils für Zeitabschnitte von (max.) sechs Monaten bewilligt werden soll. **Dauer der Förderung**
- (2) Übersteigt die Förderdauer einen Zeitraum von sechs Monaten, wird der monatliche Grundbetrag auf 80 Prozent abgesenkt. **Absenkung nach 6 Monaten**
- (3) Übersteigt die Förderdauer einen Zeitraum von 12 Monaten, wird der monatliche Grundbetrag auf 50 Prozent abgesenkt. **Absenkung nach 12 Monaten**
- (4) Zunächst umfasst der Förderzeitraum sechs Monate. Danach wird auf Grund einer erneuten Prognose zu den Erfolgsaussichten der selbständigen Erwerbstätigkeit über die Weitergewährung entschieden. Um dies beurteilen zu können, ist von der Leistungsempfängerin / vom Leistungsempfänger monatlich eine Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des Vormonats vorzulegen. **Überprüfung**
Vorlage EÜR / BWA

3.3 Entfallen der Förderung

Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit, d.h. sie entfällt bei vorzeitiger Aufgabe der selbständigen Tätigkeit. **Aufgabe der selbst. Tätigkeit**

3.4 Erneute Beantragung von Einstiegsgeld

Ist eine/e Gründer/in bereits durch die Gewährung von Einstiegsgeld gefördert worden und stellt nach Auslaufen dieser Förderung für ein weiteres Gründungsvorhaben (Neugründung) einen Antrag auf Einstiegsgeld, sollte eine Frist von 24 Monaten zwischen Beendigung der ersten Förderung und Bewilligung einer erneuten Förderung gewahrt werden. **erneute Selbständigkeit**
Frist

4. Förderhöhe

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV) vom 29.07.2009 getroffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, sind Kriterien für die Bemessung.

Die ESGV ermöglicht grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten: Die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV und die Pauschalierung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

4.1 Einzelfallbezogene Bemessung

- (1) Grundsätzlich soll für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von einem Fördersatz von 50 Prozent der jeweils maßgeblichen monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II ausgegangen werden (s. Leistungsbescheid). **Grundbetrag**

- (2) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359,00 €; Stand 01.07.2009).
- Ergänzungsbetrag auf Grund der familiären Situation**
- (3) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die bereits 2 Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Dieser entspricht 20 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359,00 €; Stand 01.07.2009). Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll dieser Ergänzungsbetrag bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Abs. 2 SGB III ist entsprechend anzuwenden. Ein in der Person liegender Umstand, der die Eingliederung erschwert, besteht z. B. bei:
- fehlender Berufsausbildung und/oder geringen berufspraktischen Erfahrungen
 - Suchterkrankungen
 - längeren Unterbrechungen der Berufstätigkeit
 - gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen
 - eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit
- Ergänzungsbetrag auf Grund der Dauer der Arbeitslosigkeit**
- (4) Das Einstiegsgeld beträgt maximal 100% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359,00 €; Stand 01.07.2009).
- Obergrenze**

4.2 Pauschale Bemessung

Das Einstiegsgeld kann pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Zu den besonders zu fördernden Personengruppen gehören:

1. Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, schwerbehinderte Menschen und sonstige behinderte Menschen
 - Es handelt sich hierbei um Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Die gesundheitlichen Einschränkungen müssen eine Behinderung bei der Ausübung der Tätigkeit darstellen.
2. Alleinerziehende
3. Ältere Menschen, die bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr vollendet haben

Zielgruppe

Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359,00 €; Stand 01.07.2009).

5. Buchung in comp.ASS

Die Buchung in comp.ASS erfolgt über den gelben Zahlungsrollbalken in der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme:

Förderleistung	Auswahloption im gelben Rollbalken der Beschäftigungsmaßnahme	Buchung comp.ASS
Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit	Einstiegsgeld Beschäftigte (EG)(§16b)	
Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	Einstiegsgeld Selbständige (EG)(§16b)	

Verteiler

Verwaltung und Fallmanagement des Amtes 56 des Landkreises Göttingen
Stadt Göttingen FB 50

Zum Vorgang

Göttingen, den 14.03.2011
Landkreis Göttingen